



www.traegerverein-johanneskirche.de

Satzung des Trägervereins Johanneskirche e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Trägerverein Johanneskirche“. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ (abgekürzt „e.V.“). Der Verein hat seinen Sitz in Lengerich (Westf.). Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des gottesdienstlichen Lebens sowie der Gemeinschaftspflege. Zur Erreichung dieses Zwecks betreibt und unterhält der Verein auf gemeinnütziger Grundlage das Gemeindezentrum der Johanneskirche in Lengerich.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation bzw. Unterstützung religiöser und kultureller Veranstaltungen (z.B. Seniorentreffen, Gemeindefeste). Die Beschaffung von Mitteln aller Art, insbesondere durch Beiträge und Spenden, soll zur Erfüllung dieser Aufgabe beitragen.

(3) Zur Erreichung dieser Ziele arbeitet der Verein mit der Evangelischen Kirchengemeinde Lengerich sowie anderen gemeinnützigen Trägern zusammen, die in seinem Sinne tätig sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eine Zuwendung an Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich. Auslagenerstattung sowie Aufwandsentschädigungen sind zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen will und die Satzung anerkennt (ordentliches Mitglied). Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet.

(2) Der Verein nimmt auch Fördermitglieder ohne Stimmrecht auf. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Tätigkeit des Vereins ideell und finanziell fördern will.

§ 5 Beiträge

(1) Jedes ordentliche Mitglied bestimmt den von ihm zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag selbst. Der Mindestbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

(2) Fördernde Mitglieder können den Verein durch freiwillige Zuwendungen unterstützen oder selbst festgelegte regelmäßige Beiträge leisten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(3) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austrittserklärung; sie ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresschluss.

2. mit dem Tod sowie mit der Auflösung bzw. Aufhebung einer juristischen Person.

3. durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

1. es seit einem Jahr seinen Beitrag nicht entrichtet hat.

2. es wiederholt grob gegen die Ziele und die Satzung des Vereins verstoßen hat.

(3) Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

(4) Mitgliedsbeiträge werden bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig und bei Ausscheiden aus dem Verein auch nicht anteilig erstattet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich als Jahreshauptversammlung einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstands,
2. Wahl des Kassenprüfers,
3. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge,
6. Beschlüsse über Anträge auf Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

(3) Mitgliederversammlungen werden schriftlich und unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens.

(4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten:

- Ort und Tag der Versammlung,
- Bezeichnung des Versammlungsleiters sowie des Protokollführers,
- die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
- die Feststellung, dass die Versammlung beschlussfähig ist,
- die verhandelten Gegenstände,
- die gefassten Beschlüsse,
- die vollzogenen Wahlgänge mit Abstimmungs- und Wahlergebnissen,
- die Erklärung des oder der Gewählten über die Annahme des Amtes.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn eine solche von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

(6) Anträge für die Mitgliederversammlung sind schriftlich bis zu einer Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen. Über die Zulassung von Anträgen, die nach dieser Frist eingehen oder während der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist unzulässig. Juristische Personen werden durch ein/e Delegierte/n vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt wurden. Sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

(4) Bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen ist auf Antrag geheim abzustimmen.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der 1. KassiererIn, dem/der 1. SchriftführerIn sowie einem weiteren beisitzenden stimmberechtigten Mitglied (Beisitzer).

(2) Darüber hinaus können weitere beratende Mitglieder berufen werden. Die Evangelische Kirchengemeinde Lengerich kann ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden.

(3) Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahlperiode des gesamten Vorstandes.

(4) Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne von § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Vereinssatzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
2. die Kassen- und Buchführung des Vereins,
3. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
4. die Einberufung der Mitgliederversammlung,
5. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung und Liquidation

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beantragt und von mindestens drei Viertel der in der einzuberufenden Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

(2) Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder erschienen ist. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschließt.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein gesamtes Vermögen zu gleichen Teilen an die nachfolgenden steuerbegünstigten Einrichtungen:

Förderverein der Schule in der Widum

Hölderlinstraße 20, 49525 Lengerich, ☎ 02571 - 9926406 /81-83124

und an den

Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Stadtfeldmark

Poolweg 18, 49525 Lengerich, ☎ 05481/846930E-Mail: 123470@schule.nrw.de

Diese Einrichtungen haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.